

Änderungssatzung zur
Satzung
Schwule, Lesben und Freunde aus Moers

Art. 1)

1. In § 8 Ziffer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform per E-Mail“ eingefügt.
2. In § 8 Ziffer 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform per E-Mail“ eingefügt.
3. In § 10 Ziffer 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Art. 2)

Die Änderungssatzung tritt durch Beschluss am 27.04.2025 in Kraft.

Satzung

Schwule, Lesben und Freunde aus Moers

Präambel

Der Verein SLaM and Friends Moers ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung von schwulen, lesbischen, bisexuellen und heterosexuellen jungen Menschen aus Moers und Umgebung. Ihre Arbeit ist eine praktische Verbindung von Bildungsarbeit, kultureller, sozialer und politischer Arbeit. Daraus ergibt sich die Entwicklung von sozialer Handlungsfähigkeit und von praktischer Teilhabe an politischen Prozessen. Ein wesentlicher Aspekt dabei, ist die Heranbildung zu im demokratischen Leben verankerten Persönlichkeiten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Er trägt den Zusatz e.V., sobald die Vereinsregistereintragung erfolgt ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
3. Der Sitz des Vereinsregistergerichts ist Moers.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. SLaM and Friends hat die Aufgabe, die Jugendbildung zu fördern und die Interessen schwuler und lesbischer Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. SLaM and Friends hat das Ziel, die Aktivitäten von Jugendlichen anzuregen und zu fördern und ist tätig in der außerschulischen Jugendbildung als Teil der Jugendhilfe.
4. Deshalb umfassen die Aufgabengebiete von SLaM and Friends insbesondere:
 - a) den Betrieb eines offenen Treffs
 - b) den ständigen Austausch von Erfahrungen
 - c) das Veranstalten von Seminaren zu bestimmten Themenbereichen
 - d) das Bereithalten eines Beratungs- und Informationsangebotes, insbesondere für
 - Menschen, die Probleme mit ihrer Homosexualität haben
 - Jugendliche die Orientierungsprobleme mit ihrer Sexualität haben. (Coming Out)
 - Einsame Homosexuelle
 - Schwule, lesbische und bisexuelle Menschen, die Anschluss an eine Gruppe suchen
 - e) Beratung über Safersex
 - f) Beratung von Eltern, Freunde und Kollegen von Homosexuellen
 - g) Information über Treffpunkte und Veranstaltungen für Homosexuelle in der Region.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsentschädigungen dürfen in Höhe der steuerfreien Sätze nach dem Einkommenssteuergesetz gezahlt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sobald der Verein die Anerkennung zur Gemeinnützigkeit besitzt, bei Verzicht auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen hierüber Spendenbescheinigungen zu erteilen.

§ 4 Organe

von SLaM and Friends sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei SLaM and Friends kann jede/r werden, der die Satzung, Zwecke und Ziele von SLaM and Friends anerkennt und dies durch regelmäßigen Kontakt zur Gruppe in einer dreimonatigen Probezeit dokumentiert. Die Probezeit beginnt mit schriftlicher Antragstellung.
2. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand auf schriftlichen Antrag entschieden.
3. Der Vorstand kann einen Antrag ablehnen, wenn
 - a) die Satzung, Zwecke und Ziele nicht anerkannt werden oder
 - b) eine Eingliederung in die Gruppenstruktur offensichtlich nicht erfolgt ist und nicht zu erwarten ist.
4. Ist der Antrag vom Vorstand abgelehnt worden, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird 30 Tage nach dem Eintreffen beim Vorstand wirksam.
3. Ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied kann beim Vorstand von jedem Mitglied gestellt werden.
4. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Mitglied
 - a) die Anforderungen nach § 5 nicht mehr erfüllt,
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig oder sonst beharrlich gegen die Zwecke und Ziele von SLaM and Friends verstoßen hat.
5. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so muss er dies unverzüglich dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitteilen. Dieses kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Über Einsprüche gegen einen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleiche Leistung. Zahlenmäßige Begrenzungen bleiben davon unberührt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ von SLaM and Friends. Als ordentliche Mitgliederversammlung tagt sie jedes Jahr, in der Regel im letzten Quartal des Jahres.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung, sowie eventuell vorliegender Einsprüche in

Mitgliedsangelegenheiten und Satzungsänderungen 6 Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail ein.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Es ist unter Angabe der Gründe unverzüglich durch den Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail einzuladen.
4. Der Vorstand hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer (REVISOREN)
 - e) Aussprache zu den Punkten c) und d)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

Bei Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre – siehe § 10,1) zusätzlich noch folgende Tagesordnungspunkte

- h) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - i) Wahl des neuen Vorstandes
 - j) Wahl von zwei Revisoren
6. Jede unter Angabe der Tagesordnung fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erscheinenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Mitgliedsversammlung erstellt der Vorstand eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle vom Stellv. Vorsitzenden sowie einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied unterschrieben wird.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wählen Vorstand und Revisoren auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nacheinander gewählt.
3. Es findet eine Personalbefragung der Kandidaten/Innen statt.
4. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/Innen gewählt sind und ihre Amtszeit aufgenommen haben und im Vereinsregister gem. § 67 Abs.1 BGB eingetragen sind.
5. Vorstandsmitglieder können nur auf Mitgliederversammlungen konstruktiv abgewählt werden.
6. Das konstruktive Misstrauensvotum muss bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.
7. Bei einem Misstrauensvotum muss der/die Gegenkandidat/In mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt SLAM and Friends in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie bis zu zwei-fünf weiteren Beisitzern zusammen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nur mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen berechtigt Willenserklärungen für den Verein abzugeben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Referenten ohne Stimmrecht benennen.
5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich, mit Begründung eingereicht werden. Er wird nach drei Tagen wirksam.
6. Bei Rücktritt werden die Aufgaben von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ausgeführt.
7. Ist ein Vorstandsmitglied zurückgetreten, hat der verbleibende Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die als Tagesordnungspunkt die Nachwahl der offenen Vorstandspositionen enthält.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der fristgerecht versandten Tagesordnung enthalten sind oder auf Antrag von 40 % der Mitglieder gewünscht werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung, und zwar mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 12 Revisoren

1. Die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, haben ein volles Einsichtsrecht in alle Buchführungs- und Kassenunterlagen des Vereins.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von:
 - a) mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder
 - b) neun Mitgliedernvon der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss Bestandteil der Tagesordnung sein.
3. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Auflösung beschlossen, ernennt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Moers e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss am 27.04.2025 in Kraft.